

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00647 vom 19. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00647

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00647 du 19 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00647 del 19 maggio 2022

Regeste

Massnahmenpaket zur Unterstützung der Spitäler bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Coronapandemie, Festlegung der Beiträge | [Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Coronapandemie ausgerichteten staatlichen Beiträge für Ertragsausfälle ihrer Spitäler.] Bei Anfechtung eines Sachentscheids muss die beschwerdeführende Partei dem Verwaltungsgericht einen Antrag in der Sache stellen; sie kann die Entscheidbefugnis des Gerichts nicht dadurch beschränken, dass sie nur einen kassatorischen Antrag stellt. Einzig das Gericht selbst entscheidet, ob es einen reformatorischen (Neu-)Entscheid trifft oder die Rückweisung anordnet (E. 2.2). Vorliegend beantragt die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin allerdings nicht nur ausdrücklich die Rückweisung der Angelegenheit an die verfügende Behörde, sie unterlässt es auch, ihre Geldforderung zu beziffern und verunmöglicht dem Verwaltungsgericht so einen reformatorischen Entscheid (E. 2.3). Die Beschränkung auf einen Rückweisungsantrag lässt sich auch nicht damit begründen, dass die Entscheidungsgründe aus dem angefochtenen Beschluss nicht hinreichend hervorgehen (E. 2.4). Raum für eine Nachfristansetzung zur Korrektur des Beschwerdeantrags besteht sodann nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 2.5). Die Beschwerde erwiese sich im Übrigen auch in der Sache als unbegründet; namentlich erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Beschwerdeführerin während der Coronapandemie ein Sonderopfer erbracht haben sollte. Bei den ihr ausgerichteten Leistungen handelt es sich zudem um Subventionen, auf die kein Anspruch besteht (zum Ganzen E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1). Angesichts der verlangten Rückweisung ist als Streitwert von den bei der Vorinstanz eingereichten Forderungen von insgesamt rund Fr. 2'100'000.- abzüglich der gewährten Beiträge im Betrag von rund Fr. 390'000.- auszugehen. Die Gerichtskosten sind in Anwendung von § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) angemessen zu reduzieren. Eine Parteientschädigung steht der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG).

Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.